

Steigerungsbedingungen

für die Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen

Zweite öffentliche Versteigerung gemäss Art. 125 – Art. 129 SchKG

1'000 Namenaktien der IMMO pi AG, Feusisberg SZ (CHE-353.931.973)

Nachdem in der ersten öffentlichen Versteigerung vom 28.05.2026 für die nachstehend bezeichneten Aktien kein den Mindestpreis erreichendes Angebot eingegangen ist, findet nunmehr eine zweite Versteigerung statt.

Aktienkapital:

Gemäss dem Auszug aus dem Handelsregister beläuft sich das Aktienkapital der AG auf CHF 100'000.00. Dieses Aktienkapital ist aufgeteilt in 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 (welche jetzt zur Verwertung gelangen). Das Aktienkapital wurde voll liberiert.

Urkunde:

Über die zu verwertenden Aktien ist keine Urkunde im Sinne von Art. 622 OR ausgestellt worden.

Statutarische Rechte und Pflichten:

Die Statuten der AG, datiert vom 14.02.2022, wurden am 30.03.2026 durch das Betreibungsamt beim Handelsregisteramt des Kantons Schwyz eingefordert. Diese können beim Betreibungsamt eingesehen werden.

Schätzwert:

Die zu verwertenden Aktien wurden vom Reg. Betreibungsamt Buchs auf CHF 196'443.00 geschätzt. Grundlage für diese Bewertung bildeten die Auskünfte des Kantonalen Steueramtes Schwyz und des Betreibungsamtes Höfe, Freienbach SZ. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass die letzte Steuerveranlagung vom Jahre 2024 datiert ist. Aktuellere Angaben konnten weder das Steueramt noch der Schuldner bzw. die anderen Organe der IMMO pi AG liefern.

Steigerungsbedingungen:

1. Es findet eine **einmalige Steigerung** statt.
2. Der Zuschlag wird der bzw. dem Meistbietenden, nach **dreimaligem Aufruf** des höchsten Angebots erteilt (Art. 126 Abs. 1 SchKG). Es besteht kein Mindestangebot.
3. Bei Abgabe des Angebotes hat der jeweilige Bieter seinen Namen, Vornamen und die genaue Adresse bekannt zu geben; diese Angaben werden protokolliert.
4. Das Folgeangebot muss das vorangehende Angebot um mindestens CHF 100.00 übersteigen.
5. Die Zahlung ist wie folgt zu leisten:
In bar oder mit einem auf eine Bank mit Sitz in der Schweiz an die Order des Reg. Betreibungsamtes Buchs ausgestellten Bankcheck (kein Privatcheck), anlässlich der Steigerung, unmittelbar vor dem Zuschlag.
6. Bezahlt die Ersteigerin bzw. der Ersteigerer den Zuschlagspreis nicht sofort gemäss Ziffer 5, muss der Zuschlag aufgehoben und der Steigerungsakt wiederholt werden. Die erste Ersteigerin bzw. der erste Ersteigerer **haftet** für einen allfälligen Ausfall.
7. Art. 129 SchKG
 - 1 Die Zahlung muss unmittelbar nach dem Zuschlag geleistet werden. Der Betreibungsbeamte kann jedoch einen Zahlungstermin von höchstens 20 Tagen gewähren. Die Übergabe findet erst statt, wenn das Betreibungsamt unwiderruflich über das Geld verfügen kann.
 - 2 Die Zahlung kann bis zum Betrag von CHF 100'000.00 in bar geleistet werden. Liegt der Preis höher, so ist der Teil, der diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln. Im Übrigen bestimmt der Betreibungsbeamte den Zahlungsmodus.
 - 3 Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so hat das Betreibungsamt eine neue Steigerung anzuordnen, auf die Artikel 126 Anwendung findet.
 - 4 Der frühere Ersteigerer und seine Bürgen haften für den Ausfall und allen weiteren Schaden. Der Zinsverlust wird hierbei zu fünf von Hundert berechnet

8. Erhält ein Ersteigerer mehrere Zuschlüge, werden die einzelnen Zuschlüge nicht zusammengezählt. Jeweils CHF 100'000.00 pro Zuschlag dürfen in bar bezahlt werden (Art. 129 Abs. 2 SchKG).
9. Eine Verrechnung kann nicht geltend gemacht werden.
10. Eine Gewährleistung findet nicht statt (Art. 234 OR). Insbesondere entfällt jede Garantie über den Bestand, Umfang und Einbringlichkeit von Forderungen und Rechten.
11. Der Ersteigerer erhält nach dem Zuschlag eine Zuschlagsbescheinigung. Weitere Unterlagen sind keine vorhanden.
12. Nach durchgeführter Verwertung wird die IMMO pi AG durch das Betreibungsamt mittels einer Kopie der Zuschlagsbescheinigung über die Übertragung der Aktien benachrichtigt. Ebenfalls eine Kopie dieser Bescheinigung geht an das Handelsregisteramt des Kantons Schwyz. Es ist allerdings Sache des Ersteigerers, die rechtsgültige Eintragung im Handelsregister zu erwirken.
13. Bezüglich einer allfälligen Anfechtung des Zuschlags wird auf Art. 132a SchKG verwiesen (betreibungsrechtliche Beschwerde).

Freundliche Grüsse

Reg. Betreibungsamt Buchs